

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 32

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint am Samstags

Paraissant le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz: 3 Monate Fr. 2.—, 6 Monate „ 3.—, 12 Monate „ 5.—

Für das Ausland: 3 Monate Fr. 3.—, 6 Monate „ 4.50, 12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per Spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechendes Rabatt.

Vereins-Mitglieder bezahlen 3/4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

8. Jahrgang | 8^{me} Année

Organe et Propriété de la Société suisse des Hoteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Fachliche Fortbildungsschule des Schweizer Hotelier-Vereins in Ouchy.

Am 15. Oktober nächsthin beginnt der siebente Unterrichtskurs. Anmeldungen sind bis spätestens Ende August an Herrn J. Tschumi, Hotel Beau-Rivage in Ouchy einzureichen, woselbst auch Statuten und Prospekte der Schule bezogen werden können. Der Kurs dauert 6 Monate.

Der Aufsichtsrat.

Ecole professionnelle pour hôteliers.

Le septième cours de l'école professionnelle créée à Ouchy par la Société suisse des hôteliers et dont le succès se manifeste d'une manière toujours plus frappante, s'ouvrira le 15. octobre prochain. Les inscriptions doivent être adressées au plus tard vers fin Août à Mr. J. Tschumi, Hotel Beau Rivage à Ouchy, où l'on peut se procurer également des règlements et prospectus relatifs à l'école. La durée du cours est de 6 mois.

Le Comité de surveillance.

Eidg. Lebensmittelgesetz.

Zu Händen der nationalrätlichen Kommission, die ihre Beratung über das eidg. Lebensmittelgesetz am 8. August begann, einerseits, und der h. Bundesversammlung, welche Mitte September zusammentritt, andererseits, ist letzte Woche nachstehende Petition an den h. Bundesrat abgegangen:

An den Hohen schweizerischen Bundesrat in Bern zu Händen der Hohen schweizerischen Bundesversammlung.

Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Der Schweizer Hotelier-Verein hat in seiner Generalversammlung vom 17. Juni d. J. den unterzeichneten Vorstand des Vereins beauftragt, Ihnen in Sachen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu Händen der h. Bundesversammlung nachfolgende Wünsche und Begehren zu unterbreiten.

1.

Der Verein bestandet zunächst die Fassung des Art. 13, betr. die Oberexpertisen. Schon anlässlich der Beratung der Vorlage in der grossen Expertenkommission war mehrfach und nachdrücklich der Wunsch geäussert worden, dass den Beteiligten das Recht der Berufung an eine technische Oberinstanz unter allen Umständen gewahrt werden solle, da unrichtige Expertisen selbst bei der grössten Gewissenhaftigkeit des untersuchenden Chemikers denkbar seien. Ein hervorragendes Mitglied der Kommission, Herr Regierungsrat von Steiger in Bern, ein Nichtinteressent und gewiss unbefangenes Mitglied, hielt es für selbstverständlich, dass ein Beteiligter, der nicht befriedigt ist, bei der administrativen oder richterlichen Behörde eine Oberexpertise verlangen könne (Bericht der Expertenkommission, p. 47). Dieses unbedingte Rekursrecht war in dem Vorentwurf, wie er aus den Beratungen der Expertenkommission hervorging, gewährleistet; aus der definitiven bundesrätlichen Vorlage an die h. Bundesversammlung ist es wieder verschwunden. Die ständerätliche Kommission und nach ihr der h. Ständerat schlossen sich der Auffassung des h. Bundesrates an. Sie hielten dafür, dass die Einräumung eines unbedingten Rekursrechtes

eine rasche administrative Erledigung hindern und zu Trübereien Anlass geben würde und dass das kantonale Untersuchungsorgan eine genügende Gewähr für eine zuverlässige Kontrolle biete. Der h. Ständerat hat infolge dessen den Art. 13 in der bundesrätlichen Fassung angenommen und es lautet hiernach der Artikel in Lemma 2, wie folgt:

„Wenn das Gutachten eines Kantonschemikers oder eines Stadtchemikers bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird, so kann eine Oberexpertise angeordnet werden, mit deren Vornahme diplomierter Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Fachleute zu betrauen sind.“

Die Interessenten der schweizerischen Hotelindustrie halten eine weitere Erwägung dieses wichtigen Punktes für ausserordentlich wünschenswert und können nicht umhin, Ihnen, hochgeehrte Herren, die Bedenken gegen die Wegkennung des unbedingten Rekursrechtes in Kürze vor Augen zu führen. Als Organe der Lebensmittelpolizei im Innern sind neben den bereits vorhandenen Fleischbeschauern örtliche Gesundheitsbehörden und kantonale Inspektoren vorgesehen, deren Aufgabe hauptsächlich darin bestehen wird, die Warenproben zu entnehmen und dieselben der kantonalen Untersuchungsanstalt zur chemischen, physikalischen oder bakteriologischen Untersuchung zu übermitteln. Ein selbstständiges technisches Kognitionsrecht wird diesen untergeordneten Organen nur in den verhältnismässig seltenen Fällen eingeräumt werden, in denen Waren schon auf Grund blosser Sinnesprüfung oder sehr einfacher Experimente als gefälscht oder verdorben zu erkennen sind. In Wirklichkeit ist die einzige Untersuchungsanstalt das kantonale Laboratorium. Auf dessen Gutachten hin erfolgt eventuell die Ueberweisung an den Richter und die Anwendung der Strafbestimmungen, nach welchen selbst die fahrlässige Uebertretung des Gesetzes unter Umständen mit Gefängnis und mit schweren Geldbussen geahndet wird. Wir haben nun von der Leistungsfähigkeit der kantonalen Lebensmittelchemiker eine sehr gute Meinung und würdigen durchaus die grossen Dienste, die sie der Allgemeinheit geleistet haben und fernerhin in erheblichem Masse zu leisten berufen sind. Bei alledem vermögen wir die Thatsache nicht zu übersehen, dass auch sie nicht unfähig sind und dass ihre Analysen — der erste beste vielbeschäftigte Analyt wird aus seiner Prozesspraxis mit Beispielen dienen können — nicht selten beim gleichen Objekte zu durchaus verschiedenen, also zum Teil unrichtigen Resultaten geführt haben. Wenn, wie es durch das Gesetz geschieht, von diesen Analysen die Ehre des Mannes, das Glück und die Existenz der Familie abhängig gemacht wird, so wird auch der gewissenhafteste Kaufmann und ehrlichste Produzent nicht sagen: *tu res agitur!* und er wird möglichst wirksame Garantien verlangen gegen unbegründete strafrechtliche Verfolgung. Wo so viel auf dem Spiele steht, soll das kantonale Untersuchungsorgan nicht das erste und letzte Wort haben. Dem Beteiligten muss das Recht der Berufung an eine technische Oberinstanz unter allen Umständen gewahrt werden, in der Meinung natürlich, dass die Kosten der Oberexpertise von ihm zu tragen seien, wenn der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt.

Die vom h. Ständerat acceptierte Fassung des Art. 13 kennt nur ein Rekursrecht gegen die Gutachten der Ortsexperten und der Lebensmittelinspektoren, das angesichts der geringen Kompetenzen dieser Organe herzlich wenig zu bedeuten hat; sie räumt ferner der zuständigen Administrativbehörde die Befugnis ein, von sich aus eine Oberexpertise anzuordnen, falls der Befund des Kantonschemikers bei ihr „Zweifel erregen“ sollte. Wenn überdies eventuell auf den Rekurs eines Beteiligten hin von der Behörde eine zweite Untersuchung veranlasst werden

kann, so ist damit praktisch wenig oder nichts gewonnen, denn hier wie dort wird das grössere oder geringere Vertrauen, das die Behörde dem Gutachten des Chemikers entgegenbringt, dafür entscheidend sein, ob eine Nachprüfung stattfinden wird oder nicht.

Die Befürchtung, dass die Erteilung des Rechtes der Berufung an eine technische Oberinstanz den Beteiligten Anlass zu Trübereien geben könne, halten wir für unbegründet, da ja solchen Versuchen durch Androhung empfindlicher Strafen im Gesetze begegnet werden kann. Sodann ist die Möglichkeit von Trübereien immerhin ein kleineres Uebel gegenüber der Gefahr unbegründeter Strafuntersuchungen. Wir hoffen daher zuversichtlich, dass die Räte in diesem vitalen Punkte auf die Auffassung der Expertenkommission zurückkommen und den Artikel betr. Oberexpertisen so formulieren werden, dass über das unbedingte Rekursrecht der Beteiligten kein Zweifel bestehen kann.

2.

Der Schweizer Hotelier-Verein muss aber auch Stellung nehmen gegen die Art. 15 und 19 der Gesetzesvorlage, wonach u. a. für Fische, Wildpret und Geflügel eine Grenzkontrolle eingeführt wird. Wir schliessen uns in dieser Hinsicht nachdrücklich dem Begehren an, das die Comestibles-Händler von Zürich in ihrer Petition vom 31. Mai d. J. an Sie gerichtet haben und gestatten uns, im Besondern darauf hinzuweisen, dass Fische, Wildpret und Geflügel, die zu den hauptsächlichsten Bedarfsartikeln der schweizer. Hotelindustrie gehören, in der Schweiz nicht in genügender Quantität und Qualität produziert werden können und dass es sich somit nicht etwa um Protektion einheimischer Erzeugnisse handeln kann. Der Fischerertrag unserer Gewässer spielt keine Rolle im Vergleich zum Konsum, der Wildstrecke folge der Ueberhandnahme des Patentsystems von Jahr zu Jahr zurück und die zahlreichen Versuche, in unserm Lande die Geflügelzucht in grösserem Masse einzuführen, haben überall fehlgeschlagen.

Da eine Untersuchung der genannten, leicht dem Verderben unterliegenden Artikel an der Grenze ohne schwere Schädigung schlechterdings unmöglich wäre, glauben wir erwarten zu dürfen, dass dieselben durch das Gesetz ausdrücklich von der Grenzkontrolle ausgeschlossen werden. Eventuell stellen wir das Begehren, es seien wenigstens schützende Bestimmungen für die Interessenten aufzunehmen, wie sie hervorragende Vertreter des Volkes im Ständerate, die HH. Stössel, Isler und Muuzinger, in Vorschlag gebracht haben.

3.

Der Schweizer Hotelier-Verein will schliesslich nicht unterlassen, dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möchten die auf das Gesetz bezüglichen Vollziehungsverordnungen ebenfalls einer aus den verschiedenen Interessen- und Berufskreisen rekrutierten Expertenkommission zur Vernehmlassung unterbreitet werden, bevor dieselben an den h. Bundesrat und an die h. Bundesversammlung gelangen.

Indem wir, hochgeehrte Herren, die oben formulierten Wünsche Ihrer wohlwollenden Würdigung empfehlen, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

Lausanne-Ouchy, im Juli 1899.

Im Namen des Schweizer Hotelier-Vereins,

Der Präsident: J. Tschumi.

Die in obiger Petition angeregten Punkte sind von solcher Wichtigkeit für die Interessen der Hotelindustrie, dass jeder Einzelne sich Mühe geben sollte, derselben zum Durchbruch zu verhelfen. Wir möchten daher jedes einzelne Mitglied auffordern, mit denjenigen Mitgliedern des National- und Ständerates, mit welchen es bekannt oder befreundet ist,

persönlich Rücksprache zu nehmen, ihnen die Sache vom praktischen Standpunkte aus zu erklären und die Herren zu bestimmen suchen, dass sie für unsere Wünsche und Anträge eintreten und in der betreffenden Sitzung dafür plädieren.

Exemplare der Petition liegen auf dem Central-Bureau zur Verfügung und werden sämtlichen Mitgliedern, die sich darum interessieren, auf Verlangen in genügender Anzahl zugesandt; wir bitten dringend, davon recht zahlreichen Gebrauch zu machen.

ARMES DÉLOYALES.

(Correspondance).

Il est à peine croyable de lire les écrivains qu'inventent au sujet de la Suisse les écrivains sans scrupules et sans profondeur dont la mente affamée s'acharne contre notre pays. Tant que ces attaques proviennent d'une certaine catégorie de fibustiers d'annonces, de scribes de valeur douteuse et d'autres parasites de ce genre, qui se voient déçus, dans leurs espérances, on pourrait les passer sous silence; mais il n'en est plus de même lorsqu'il s'agit d'hommes dont la culture et la position sociale impriment à leurs écrits le cachet de la vérité. Il semblerait qu'on puisse attendre d'eux que leur critique s'en tienne strictement aux faits, répétant tout ce qui est contraire à la vérité, tout ce qui tout au moins n'est pas appuyé de preuves solides. Ce point de vue paraît étranger à M. l'architecte Aug. Prokop, professeur au Polytechnicum de Vienne; voici en effet ce qu'on lit dans un ouvrage qui a été publié sur „Les hôtels alpestres en Autriche“.

„Les hôtels gigantesques qui forment dès maintenant un réseau serré s'étendant sur la Suisse tout entière, sont loin de cadrer toujours d'une manière parfaite avec le paysage qui les entoure; on voit assez souvent une de ces monstrueuses caisses à balayures dérangées les charmes d'un site alpestre; par contre, il y a de très grands hôtels qui, grâce au profil heureux de la construction, au choix judicieux du style et de la couleur des matériaux, font l'effet de superbes châteaux et constituent un véritable ornement pour le cadre qui les entoure.“

„On dit, il est vrai, que la foule immense qui visite annuellement la Suisse, est cause que c'est dans ce pays que la consommation de café artificiel, l'importation de margarine, l'emploi du sirop blanc en place de miel et l'usage des vins fabriqués sont plus considérables que partout ailleurs.“

Il n'y a pas grand chose à objecter au premier reproche qui rentre dans le domaine des architectes et n'est malheureusement que trop fondé, bien qu'on puisse invoquer aussi des circonstances atténuantes. On sait que de nombreux incendies d'hôtels se sont produits en Suisse durant ces dernières années, et c'est à bon droit qu'on a abandonné la construction en bois pour la remplacer par de massifs bâtiments de pierre. Or, la construction en bois permet à l'architecte de déployer beaucoup plus de fantaisie sans augmenter beaucoup les frais, et il est infiniment plus facile d'adapter une maison de ce genre au paysage environnant, que lorsqu'il s'agit d'un bâtiment massif en pierre, où des raisons matérielles imposent fréquemment une certaine réserve à la fantaisie du constructeur. Je ne dis pas cela pour excuser les monstruosité de mauvais goût qu'on voit parfois; dans ces cas là, la faute n'est ni au bois ni à la pierre, mais au propriétaire ou à l'architecte, en général à ce dernier. Il existe par exemple une énormité de ce genre dans le voisinage de la charmante petite ville de Thoune. Tous ceux qui savent ouvrir l'œil et qui ont le sentiment du beau ne sauraient manquer, pendant le trajet en bateau à vapeur de Thoune au lac en suivant le cours de l'Aar, d'être désagréablement impressionné par la vue d'une immense boîte qui se dresse sur un coin de terre ravissant, déparant par la laideur de sa construction le paysage tout entier. Si la